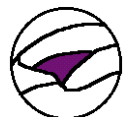


Bebauungsplan Nr. 25 (15.Änd.) Stadt Reinfeld - Kreis Stormarn

Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG



Freie Biologen

Auftraggeber: Stadt Reinfeld
Fachbereich Bau und Umwelt
Altes Rathaus
Paul-von-Schoenaich-Str.7
23854 Reinfeld

Bearbeiter: Biologenbüro GGV
Stralsunder Weg 16
24161 Altenholz-Stift
Dipl. Biol. O. Grell
www.ggv-freiebiologen.de

10. September 2018

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Zusammenfassung | 4 |
| 1. Aufgabenstellung | 5 |
| 2. Methode | 7 |
| 3. Vorhabenbedingte Wirkungen | 8 |
| 4. Bestand und Relevanzprüfung..... | 12 |
| 4.1 Fischotter | 12 |
| 4.2 Haselmaus | 12 |
| 4.3 Fledermäuse | 13 |
| 4.3.1 Bestand | 13 |
| 4.3.2 Sonagramme | 14 |
| 4.3.3 Überwinterung | 16 |
| 4.3.4 Wochenstuben..... | 16 |
| 4.3.5 Tagesquartier, Balzquartier | 16 |
| 4.3.6 Nahrungshabitat | 16 |
| 4.4 Europäische Brutvogelarten | 17 |
| 4.5 Amphibien und Reptilien | 18 |
| 4.6 Sonstige Tierarten..... | 18 |
| 4.7 Bäume > 50 cm Stammdurchmesser | 19 |
| 5. Konfliktanalyse..... | 21 |
| 5.1 Fledermäuse | 21 |
| 5.1.1 Ausgangssituation | 21 |
| 5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG..... | 21 |
| 5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG | 21 |
| 5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG | 22 |
| 5.1.5 Fazit..... | 22 |
| 5.2 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten..... | 22 |
| 5.2.1 Ausgangssituation | 22 |
| 5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG..... | 22 |
| 5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG | 23 |
| 5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG | 23 |
| 5.2.5 Fazit Artenschutz..... | 23 |
| 6. Fristen und Maßnahmen | 24 |
| 6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen | 24 |
| 6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze - Gebäude..... | 24 |
| 6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen | 25 |
| 6.2.1 CEF- Maßnahmen | 25 |
| 7. Konsequenzen für die Planung..... | 26 |

| | |
|--|-----------|
| 7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen..... | 26 |
| 7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere..... | 26 |
| 8. Literatur | 27 |

Zusammenfassung

In vorliegendem Fachbeitrag wurde vom Biologenbüro GGV im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 25 (15.Änd.) der Stadt Reinfeld im Kreis Stormarn eine faunistische Untersuchung und ergänzende Potenzialabschätzung durchgeführt. Näher betrachtet wurden gemäß den rechtlichen Anforderungen europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Es erfolgte eine Überprüfung möglicher zu erwartender Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben.

Es wurden 20 Vogelarten nachgewiesen oder nicht ausgeschlossen sowie drei Fledermausarten festgestellt. Die Vögel brüten in den Gehölzen des naturnah gestalteten Gartens. In einer der Linden wurde ein Tagesquartier einer Zwergfledermaus festgestellt. Zwei weitere Fledermausarten sind Nahrungsgäste. Der Rückbau des Hauses und die Entnahme von Gehölzen sind unter dem Aspekt des Eingriffs für die Fauna kaum voneinander zu trennen. Verbotstatbestände gem. BNatSchG können vermieden werden, indem Abriss- und Fällzeiten eingehalten werden und Ersatzquartiere für Fledermäuse angebracht werden. Hierzu werden vier Flachkästen empfohlen, die am besten an der großen Eiche auf dem Nachbargrundstück angebracht werden.

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Reinfeld im Kreis Stormarn beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 25 (15. Änd.) aufzustellen. Es wird ein Haus abgerissen, und es ist eine neue Bebauung vorgesehen. Die Lage ist innerörtlich mit naturnahem Garten und zwei alten Linden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß BNatSchG notwendig. Hiermit wurde das Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift beauftragt.

Es gilt das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Nach § 44 (1) BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Angefügt ist Absatz (5)

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in

Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote vor.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die Erfordernisse des BNatSchG in die Planung ein. Es wird an Hand der Planungsunterlagen, Recherchen, und einer faunistischen Untersuchung und ergänzenden Potenzialabschätzung geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Das Ergebnis liegt hiermit vor.

2. Methode

Für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 25 – in Folgendem auch Plangebiet genannt – wurden allgemeine Veröffentlichungen zur Verbreitung einzelner Arten berücksichtigt (z.B. LANU 2003, FÖAG 2007-2011, Borkenhagen 2011, Koop & Berndt 2014). Geländeuntersuchungen zur Erfassung faunistischer Daten wurden an folgenden Terminen durchgeführt: 04.08.18 und 05.09.18.

Beide Untersuchungen erfolgten bei idealen Wetterbedingungen.

| | | |
|--------------|--------------------|------------|
| 4. August | windstill, trocken | SU 25,5 °C |
| 5. September | windstill, trocken | SU 19,5°C |

SU = Temperatur bei Sonnenuntergang,

Die Vogelarten wurden durch Sicht und Rufe erfasst soweit möglich zu dieser fortgeschrittenen Jahreszeit, dazu kam eine Suche nach Horsten, Nestern und Kotspuren. Es erfolgte eine Begehung des gesamten Geländes und eine Suche nach Baumhöhlen oder nach anderen Hinweisen auf Fledermäuse wie z.B. Kotspuren von Fledermäusen. An beiden Untersuchungstagen erfolgten abendliche Begehungen mit einem Fledermausdetektor bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang. Das Haus wurde mit vier Ultraschall-Aufnahmegeräten der Firma EcoObs umstellt. Es wurden insgesamt 613 Fledermausrufe aufgezeichnet. Zum Nachweis der Haselmaus wurde intensiv nach Kobeln gesucht. Im Gartenteich wurde gekeschert. Die Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Bearbeitung ist an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2016) orientiert. Angaben zur Biologie der Arten erfolgen nach in Kap. 8 stehender Fachliteratur.

3. Vorhabenbedingte Wirkungen

Das Plangebiet könnte eine ökologische Funktion für Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz aufweisen. Gebäude und Gehölze können von Brutvögeln besiedelt werden und sie können Quartiere von Fledermäusen aufweisen. Das Vorhaben verursacht einen Eingriff in den Gehölzbestand sowie den Verlust eines Gebäudes.

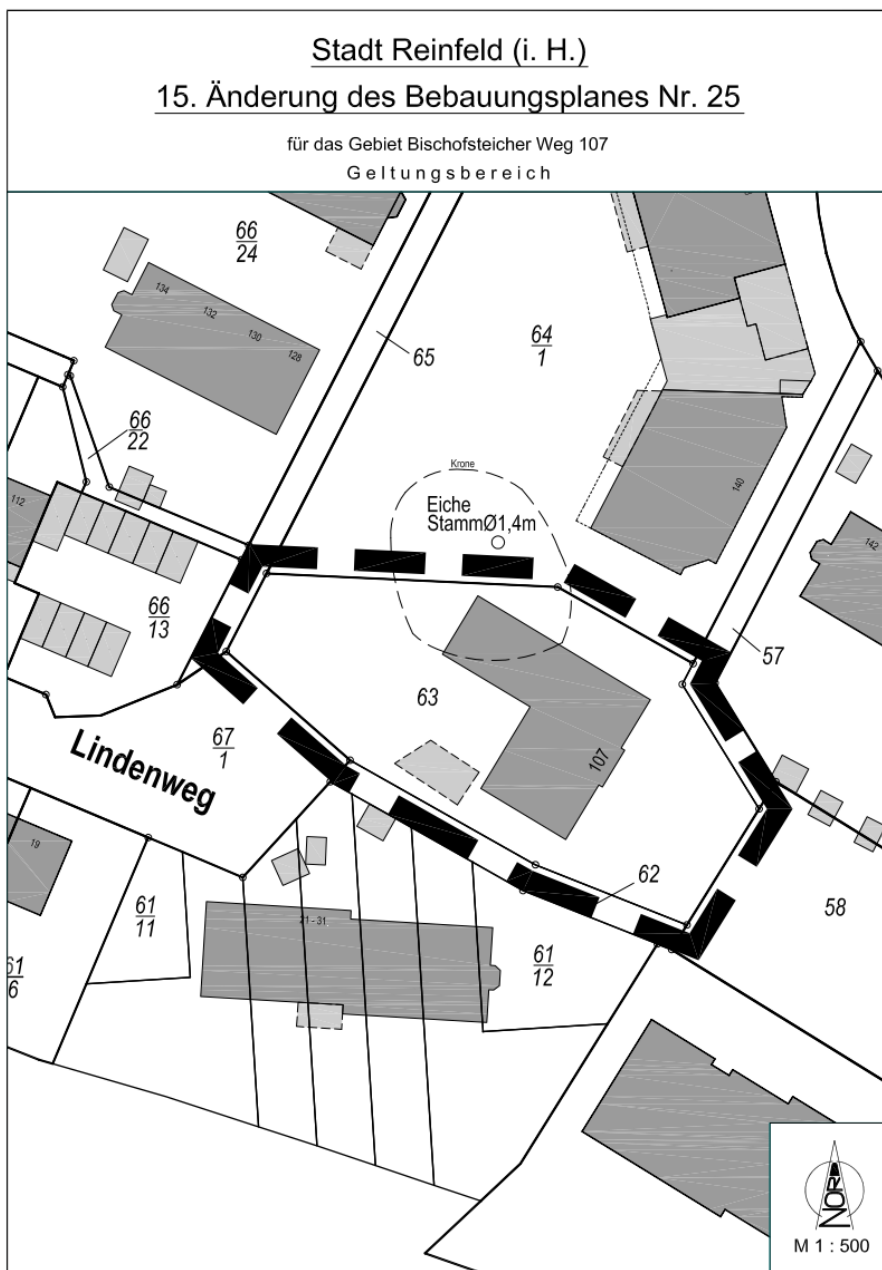


Abb.1: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 25 der Stadt Reinfeld

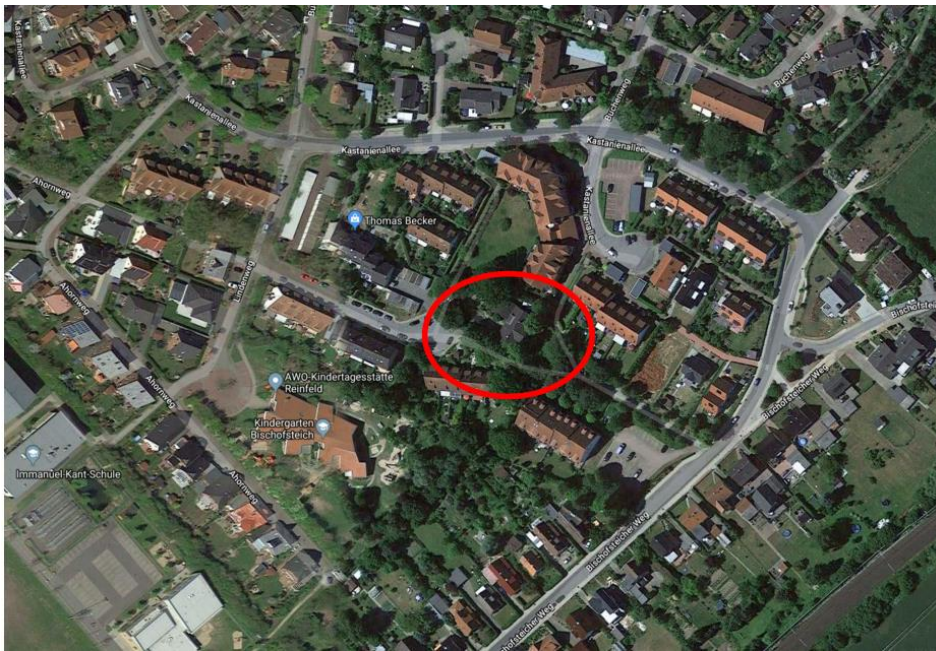


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 25 der Stadt Reinfeld im Luftbild

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren, die zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 BNatSchG führen könnten, werden in nachfolgender Übersicht tabellarisch zusammengestellt.

| Abriss | Anlage | Betrieb |
|---|--|---|
| Beim Gebäudeabbruch und bei der Baumfällung könnten Tiere getötet werden. | Es könnten Habitatstrukturen zerstört werden, die eine ökologische Funktion für Tier- oder Pflanzenarten besitzen. | Sensible Tierarten könnten vergrämt werden. |



O.Grell. 04.08.18. Garten Teilansicht



O.Grell. 04.08.18. Garten Teilansicht



O.Grell. 04.08.18. Garten Teilansicht



O.Grell. 04.08.18. Schwimmteich



O.Grell. 04.08.18. Garten / Haus Teilansicht



O.Grell. 04.08.18. Haus Teilansicht

4. Bestand und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird, orientiert an LANU (2008), LLUR 2013 und LBV (2016), der Bestand an Tieren oder Pflanzen im Plangebiet dargestellt, und es wird überprüft, für welche vorkommenden Arten oder Artengruppen eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Die artenschutzrechtlich relevanten Arten oder Artengruppen werden in der darauffolgenden planungsbezogenen Konfliktanalyse (Kap. 5) näher betrachtet.

4.1 Fischotter

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für den Fischotter. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.2 Haselmaus

Das Plangebiet liegt innerhalb des geschlossenen Verbreitungsgebietes der Haselmaus in Schleswig-Holstein. (Borkenhagen 2011, LANU 2007, Ehlers 2009). Das Plangebiet weist Gebüsche auf, die als Haselmaus-Habitate geeignet erscheinen. Die Datenbank gibt Hinweise auf zahlreiche Vorkommen in der Umgebung (LLUR 2018). Die Haselmaus ist bekannt für ihre lokalen Vorkommen mit geringer Ausbreitungstendenz, zumal wenn Ausbreitungsbarrieren bestehen (Juskaitis & Büchner 2010). Hinweise für ein Vorkommen im Plangebiet bestehen nicht. Es wurden keine Kobel gefunden. Das Plangebiet ist durch die umgebende Bebauung und innerörtliche Lage weitgehend isoliert und offensichtlich nicht von der Haselmaus besiedelt. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

| Art | RL | SH | D | FFH | §§ |
|-----------|----|----|---|-----|------|
| Haselmaus | | | 2 | G | IV s |

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

2 = Stark gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

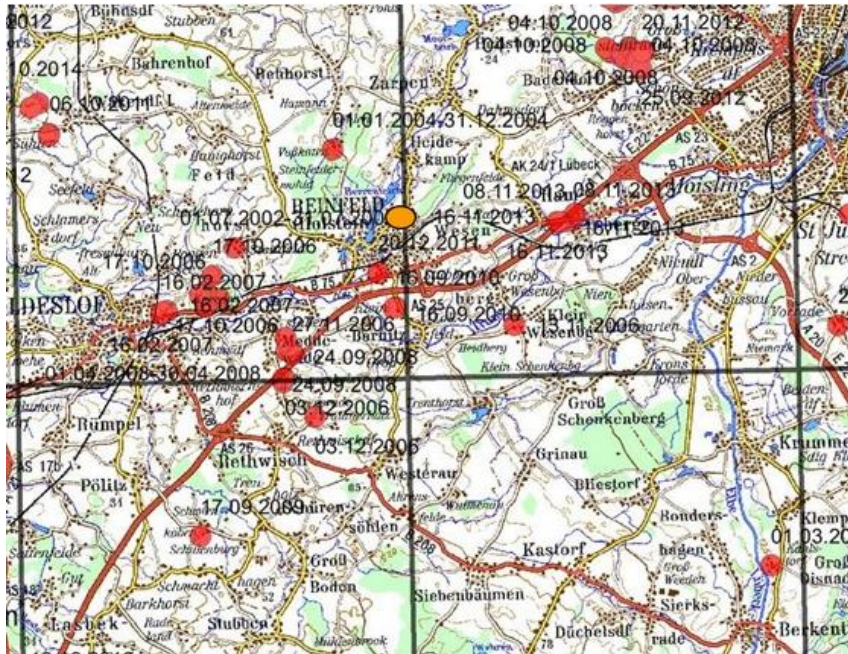


Abb. 3: Nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus (rot) und Lage des Plangebietes (gelb), Quelle: Landesdatenbank

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Bestand

Im Plangebiet wurden drei Fledermausarten nachgewiesen.

| Art | RL | SH | D | FFH | §§ |
|-------------------|---------------------------|----|---|-----|----|
| Zwergfledermaus | Pipistrellus pipistrellus | - | - | IV | s |
| Mückenfledermaus | Pipistrellus pygmaeus | V | D | IV | s |
| Rauhhaufledermaus | Pipistrellus nathusii | 3 | - | IV | s |

Rote Liste SH: Borkenhagen (2014), Rote Liste D: Meinig et al. 2008 (in BfN 2009)

- = ungefährdet, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet

FFH = Aufgeführt in Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Petersen et al. (2004).

§§ s = Streng geschützte Arten nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).

Kurzcharakteristik der vorkommenden Fledermausarten im Plangebiet und Gefährdungstatus in Schleswig-Holstein

| Tierart | RLSH | Kurzdarstellung der Lebensraumsprüche |
|-------------------|------|--|
| Zwergfledermaus | - | In Schleswig-Holstein häufig (Borkenhagen 2011). Bevorzugt Ortrandlagen (FÖAG 2007-2011). Sommerquartiere / Wochenstuben in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen (Boye et al. 1998), Winterquartiere v. a. in Kellern, Bunkern, Stollen sowie Spalten an Gebäuden (NABU 2002). |
| Mückenfledermaus | V | Stärker an Gewässer gebunden als Zwergfledermaus (Dietz et al. 2007). Bisher kaum Funde von Winterquartieren bekannt. Wanderverhalten der Tiere über große Entfernung scheint sehr wahrscheinlich (FÖAG 2007-2011). Hauptsächlich sind bisher oberirdische Überwinterungsstandorte in Gebäuden bekannt geworden (NABU 2002). |
| Rauhhaufledermaus | 3 | Waldfledermaus (Meschede & Heller 2000); Sommerquartiere / Wochenstuben v.a. Baumhöhlen in Laub- und Nadelholz, oft in Wassernähe (Dietz et al. 2007, FÖAG 2007-2011). Wanderfledermaus mit östlicher Verbreitung. In Schleswig-Holstein Brutpopulation und Durchzieher (Borkenhagen 2011, FÖAG 2007-2011). |

4.3.2 Sonogramme

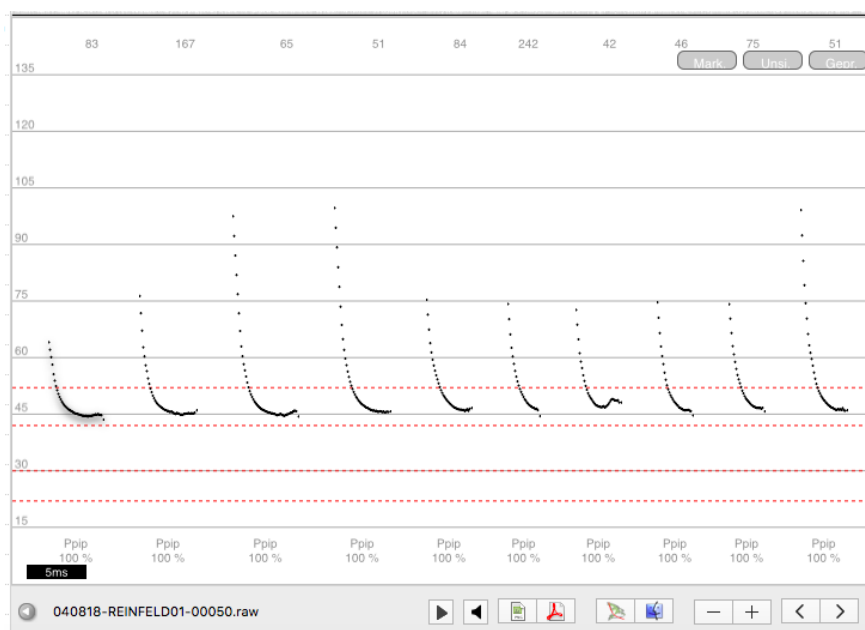


Abb. 4: Ortungsruf der Zwergfledermaus, aufgenommen in Reinfeld

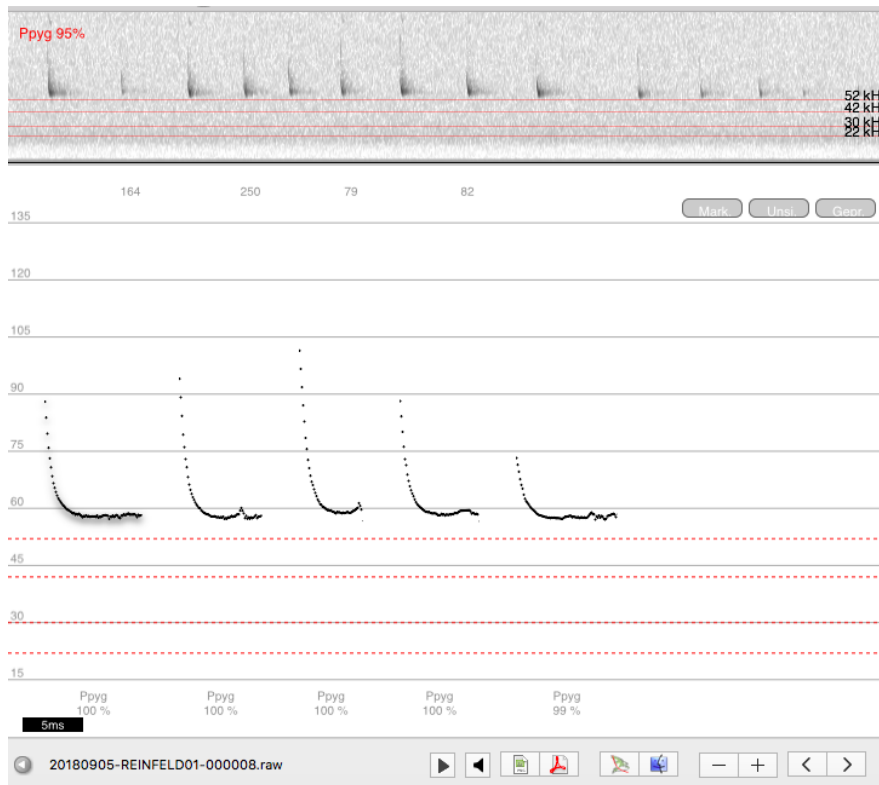


Abb. 5: Ortungsruf der Mückenfledermaus, aufgenommen in Reinfeld

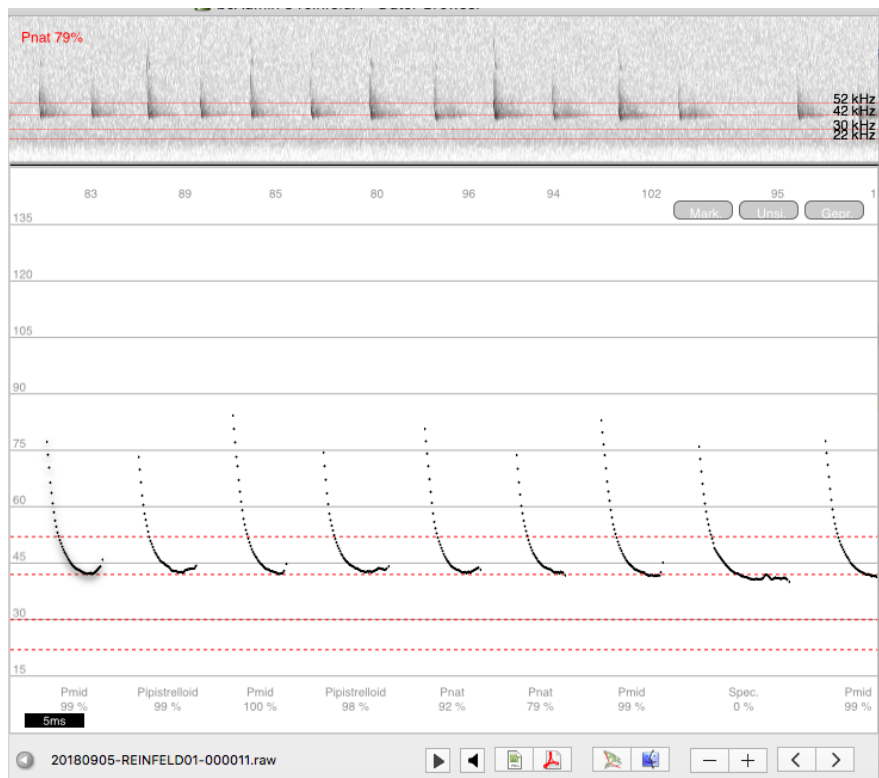


Abb. 6: Ortungsruf der Rauhauffledermaus, aufgenommen in Reinfeld

4.3.3 Überwinterung

Es gibt keine Anzeichen für eine Überwinterung von Fledermäusen im Plangebiet.

4.3.4 Wochenstuben

Wochenstuben werden i.d.R. etwa Mitte August aufgelöst. Die erste Untersuchung erfolgte Anfang August. Wenn auch nicht völlig ausgeschlossen ist, dass aufgrund des warmen Sommers eine frühere Auflösung erfolgt ist, so bestehen auf der Basis der Untersuchung keine Hinweise für eine Wochenstube. Planerisch würde dies im vorliegenden Fall keinen Unterschied in der Beurteilung bedeuten, da ohnehin von einem Quartier ausgegangen wird.

4.3.5 Tagesquartier, Balzquartier

Balzrufe wurden nicht registriert. Es wurde jedoch der Ausflug aus einem Baum für eine Zwergfledermaus beobachtet, so dass ein Tagesquartier direkt nachgewiesen wurde.

4.3.6 Nahrungshabitat

Das Plangebiet liegt zwar innerörtlich, es bestehen jedoch zahlreiche Gehölze, Gärten und Grünanlagen, sodass ein Verbund aus Gehölzen bis in die ländliche Umgebung vorhanden ist. Die Nahrungsaufnahme mehrere Fledermausarten wurde im Plangebiet beobachtet. Die hohe Zahl von aufgenommenen Fledermausrufen (n=613) resultiert daraus, dass sich über dem stillgelegten Schwimmbecken Mückenschwärme gebildet hatten, und die Fledermäuse mit wenigen Individuen dort länger in engen Kreisen flogen.

Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Europäische Brutvogelarten

Im Plangebiet wurden 20 Brutvogelarten nachgewiesen oder nicht ausgeschlossen.

| Brutvögel | | Status | SH | D | VS | §§ |
|------------------|--------------------------------|--------|----|---|----|----|
| Ringeltaube* | <i>Columba palumbus</i> | B | - | - | | b |
| Türkentaube | <i>Streptopelia decaocto</i> | B | - | - | | b |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | B | - | - | | b |
| Zaunkönig* | <i>Troglodytes troglodytes</i> | B | - | - | | b |
| Heckenbraunelle | <i>Prunella modularis</i> | B | - | - | | b |
| Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | B | - | - | | b |
| Grauschnäpper | <i>Muscicapa striata</i> | B | - | V | | b |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | B | - | - | | b |
| Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | B | - | V | | b |
| Amsel* | <i>Turdus merula</i> | B | - | - | | b |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | B | - | - | | b |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | B | - | - | | b |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | B | - | - | | b |
| Kohlmeise* | <i>Parus major</i> | B | - | - | | b |
| Kleiber | <i>Sitta europaea</i> | B | - | - | | b |
| Rabenkrähe* | <i>Corvus corone</i> | B | - | - | | b |
| Feldsperling | <i>Passer montanus</i> | B | - | V | | b |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | - | - | | b |
| Grünling* | <i>Chloris chloris</i> | B | - | - | | b |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | B | - | - | | b |

Rote Liste Schleswig-Holstein: Knief et al. 2010, Rote Liste Deutschland: Grüneberg et al. 2015
 - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht
 VS = aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) nach Petersen et al. (2004).
 §§ s / b = streng / besonders geschützt gemäß § 7 Bundesnaturschutzgesetz (29. Juli 2009).
 * = im Plangebiet nachgewiesen, die anderen potenziell vorkommend

Als Brutvögel werden diejenigen Arten angesehen, für die im Plangebiet geeignete Brutplatzstrukturen vorhanden sind. Die Brutvögel werden in Anlehnung an LBV (2016) als Gilde betrachtet. Alle vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten sind nach dem BNatSchG als europäische Vogelarten **artenschutzrechtlich relevant** (s. Kap 5).

4.5 Amphibien und Reptilien

Es wurden keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Die innerörtliche Lage stellt für Amphibien und Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Der im Plangebiet vorhandene Schwimmteich wird als nicht geeignet für Amphibien eingestuft. Ein geeignetes Laichhabitat ist für den Teichmolch in Form eines naturnahen Folienteiches mit Seerosen vorhanden. Aufgrund der lang anhaltenden Wärme im Sommer 2018 können die Teichmolchlarven das Gewässer zum Untersuchungszeitpunkt bereits verlassen haben. Derartige Gartenteiche sind manchmal von Teichmolchen besiedelt (eigene Erfahrung). Der Teichmolch ist eine euryöke Art und gilt als Kulturfolger (Grosse et al. 2013). Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**




O.Grell. 04.08.18. Folienteich

4.6 Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keine Habitate auf, die Vorkommen von streng geschützten sonstigen Tierarten (Wirbeltiere und Wirbellose, z.B. Juchtenkäfer, Weidenschwärmer etc.) erwarten lassen (LANU 2003, Petersen 2003/2004, LANU 2007, Leguan 2007). **Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.**

4.7 Bäume > 50 cm Stammdurchmesser

Das Plangebiet weist zwei alte Linden und eine Weide auf. Bäume > 50 cm Stammdurchmesser können Höhlen enthalten in denen potenziell Fledermäuse Quartiere beziehen können (LBV 2011).

| Art | Foto | Befund |
|---|--|--|
| Winterlinde Tilia cordata 90 cm Stammdurchmesser |  | Vitaler Baum. Rinde grobborkig, Spalten vorhanden. Keine größeren Höhlen sichtbar. |
| Winterlinde Tilia cordata 90 cm Stammdurchmesser |  | Vitaler Baum. Rinde grobborkig, Spalten, Astlöcher, Kleine Hohlräume möglich. Keine größeren Höhlen sichtbar. |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Weide sp. Salix x multinervis 50 cm Stammdurchmesser</p> |  | <p>Rinde grobkorkig. Keine größeren Höhlen sichtbar. Kleine Hohlräume hinter loser Rinde vorhanden</p> |
|---|--|--|

5. Konfliktanalyse

In diesem Kapitel erfolgt eine Konfliktanalyse orientiert an LANU (2008), LLUR (2013) und LBV (2016). Nach Feststellung der artenschutzrechtlichen Relevanz für im Plangebiet vorkommende Arten und Artengruppen, werden alle konkret vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bezug auf das Zutreffen der im § 44 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote („Tötungsverbot“, „Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ und „Störungsverbot“) überprüft (Frenz & Müggenborg 2016). Bei Feststellung oder Erwartung von Verbotstatbeständen werden Planungs-empfehlungen zur Vermeidung gegeben.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Ausgangssituation

Das Plangebiet wurde eine Zwergfledermaus ausfliegend aus einer der Linden vor dem Haus beobachtet. Am 4. August flog das Tier um 21:16 aus, am 5. September wurde eine Zwergfledermaus um 20:16 registriert. Zu diesen Zeitpunkten war es jeweils noch fast hell. Aufgrund des sehr frühen Erscheinens an den Beobachtungsabenden und den Beobachtungen der Flugbewegungen wird ein Tagesquartier der Zwergfledermaus in der Linde angenommen. Es hier liegt ein Tagesversteck eines einzelnen Individuums vor. Eine kleine Wochenstube kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da Zwergfledermäuse in sehr kleinen Hohlräumen Quartier beziehen können (Krapp 2011). Die beobachtete Zwergfledermaus flog auf dem Grundstück zur Nahrungsaufnahme herum, erst später kamen weitere Zwergfledermäuse und zwei weitere Arten hinzu, die von außen einflogen. Diese Arten werden als sporadische Nahrungsgäste und Durchzügler eingestuft.

5.1.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

In Quartieren an einem Baum >50 cm Stammumfang können sich Fledermäuse aufhalten. Verbotstatbestände sind zu vermeiden, indem die Fällung von Bäumen außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt (s. Kap. 6).

5.1.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten § 44 BNatSchG

Ein Wochenstuben- und Tagesquartier in einem Baum kann nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ist nicht auszuschließen. Verbotstatbestände sind vermeidbar, wenn bei der Baumfällung eine Frist eingehalten wird, sowie Ersatzquartiere angeboten werden (s. Kap. 6).

5.1.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Eine „Störung“ im Sinne des BNatSchG ist so zu verstehen, dass Vorhaben bedingte Wirkprozesse nicht ausgeschlossen werden können, die eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands verursachen. Das Vorhaben beseitigt zwei ältere Bäume und ein altes Gebäude. Die ökologischen Funktionen werden jedoch durch die strukturreiche Umgebung weiterhin erfüllt, der größte Baum (Eiche) bleibt bestehen, große Anteile der Hecken und Gehölze ebenso, eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Fledermauspopulationen ist nicht zu erwarten.

5.1.5 Fazit

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können in Bezug auf Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Es sind Maßnahmen notwendig (s. Kap 6).

5.2 Europäische Vogelarten - Gehölz besiedelnde Vogelarten

5.2.1 Ausgangssituation

Die Avifauna der Gehölzbesiedler im Plangebiet ist gekennzeichnet durch euryöke Arten der an Gehölz reichen Kulturländer, Wälder und Waldränder (Südbeck et al. 2005, Bauer et al. 2012). Die im Plangebiet auftretenden Arten sind nicht gefährdet und landesweit verbreitet (Knief et al. 2010, Koop & Berndt 2014).

5.2.2 Tötungsverbot § 44 BNatSchG

Die Brutvögel der Gebüsche und Gehölze des Plangebietes sind von Eingriffen in den Gebüsch- und Gehölzbestand betroffen. Die vorkommenden Brutvögel sind mit ihren unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier und Jungvögel) während der Brutzeit gefährdet. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ wird während der Brutzeit erfüllt.

5.2.3 Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 BNatSchG

In Gebüsch und Bäumen bestehen Nester von besonders geschützten Arten, die bei der Entnahme von Gebüsch- und Gehölzvegetation zerstört werden. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ wird in der Brutzeit erfüllt.

5.2.4 Störungsverbot § 44 BNatSchG

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten sind landesweit häufig und verbreitet. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der „Störung“ im Sinne von § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.5 Fazit Artenschutz

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in Bezug auf europäische Vogelarten der Gilde „Gehölz besiedelnde Vogelarten“ zu erwarten. Zur Vermeidung sind Maßnahmen notwendig (s. Kap. 6).

6. Fristen und Maßnahmen

In diesem Kapitel werden Maßnahmen angeführt, die geeignet sind, die in Kap. 5 für die einzelnen Arten und Artengruppen herausgearbeiteten zu erwartenden Verbotstatbestände zu vermeiden.

6.1 Minimierung- und Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Eingriffsfrist Gehölze - Gebäude

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in Bezug auf Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Einhaltung einer Frist für die Eingriffe Baumfällung, Gehölzentnahme und Gebäudeabriss notwendig, insbesondere um eine „Tötung“ zu vermeiden.

| Relevante Arten oder Artengruppen | Betroffene Habitate | Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens | Vorgeschlagene Maßnahmen |
|--|--|---|---|
| Gilde Gehölzvögel | Gehölzbestand, Gebäude und Gehölz in räumlicher Nähe | Gefährdung bei der Gehölzentnahme | Durchführung der Eingriffe außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September |
| Fledermäuse | Gehölzbestand, besonders die älteren Bäume | Gefährdung bei der Gehölzentnahme und Fällung der Bäume | Durchführung der Eingriffe außerhalb der Aktivitätszeit vom 1. März bis 30. September |

6.2 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

6.2.1 CEF- Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF- Maßnahmen“ (continued ecological functionality) können nach § 44 BNatSchG Art. 1 Abs. 5 seitens des Vorhabenträgers eingesetzt werden, um Verbotstatbestände zu vermeiden. Es besteht aufgrund artenschutzrechtlicher Belange zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG für den Planbereich ein Erfordernis für eine CEF-Maßnahme.

| Relevante Arten oder Artengruppen | Betroffene Habitate | Zu erwartende Auswirkungen der Eingriffe | Vorgeschlagene Maßnahmen |
|--|----------------------------|---|--|
| Zwergfledermaus | Baumquartier (Linde) | Verlust von Quartieren | Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen |

7. Konsequenzen für die Planung

7.1 Einhaltung von Eingriffsfristen

Die Eingriffe sind außerhalb der oben angegebenen Fristen durchzuführen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die zuständige UNB.

7.2 Fledermaus-Ersatzquartiere

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der Fledermäuse müssen Ersatzquartiere für Fledermäuse angebracht werden. Es wird empfohlen, selbstreinigende handelsübliche Flachkästen zu verwenden (z.B. Firma Schwegler). Die Kästen sind so hoch wie möglich, mindestens > 2,5, m hoch, vorzugsweise in Richtung Südwest, Süd oder Südost anzubringen. Die Anzahlen der Quartier-Verluste sind: zwei für jede Linde. Ein Quartier-Verlust bedingt zwei Fledermauskästen (LBV 2011). Die Anzahl der Baum-Kästen beträgt daher vier. Die Kästen müssen im räumlichen Umfeld an verbleibenden Bäumen angebracht werden (z.B. an der Eiche).

8. Literatur

- BArtSchV (2009): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) Ausfertigungsdatum: 16.02.2005, Stand: zuletzt geändert durch Art. 22 G v. 29.7.2009 I 2542.
- Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 622 S., Wiebelsheim.
- BfN = Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S, Bonn Bad Godesberg.
- Boye, P., Dietz, M. & M. Weber (1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Auf der Grundlage von Berichten aus den Bundesländern. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 99 S.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. (Hrsg.), 664 S.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 121 S.
- Dietz, C. , Helversen, D. & Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, 397 S.
- Ehlers, S. (2009): Die Bedeutung der Knick- und Landschaftsstruktur für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. Dipl. Arbeit, Christian Albrecht Universität Kiel, 132 S.
- FÖAG (2007-2011): Berichte zum Status der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- Frenz, W. & H.J. Müggenborg (2016): BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 1.392 S.
- Hutterer, R. et al. (2005) : Bat Migrations in Europe, A Review of Banding Data and Literature, BfN : Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, 162 S.
- Grosse, W-R, Kühnel, K-D & A. Nöllert (2013): Verbreitung, Biologie und Schutz des Teichmolches *Lissotriton vulgaris*. Mertensiella, Nr. 19. Herausgegeben für die DGHT-Feldherpetologie und Artenschutz, 189 S.
- Grüneberg, C, H.G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung des „Nationales Gremium Rote Liste Vögel“ (30.11.2015).
- Juskaitis, R. & S. Büchner (2010) Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei, 181 S.

-
- Knief, W., R. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. Kiekbusch & B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. (MLUR) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg), 118 S.
- Koop, B. & R. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag. Neumünster, 504 S.
- Krapp, F. (Hrsg.)(2011): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, 1.202 S.
- LANU (2007): Monitoring von 19 Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Datenrecherche, Jahresbericht 2007 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume. Auftragnehmer: Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft e.V. Ökologie-Zentrum der Universität Kiel.
- LANU (2008): Problemstellungen und Lösungen für Planungen im neuen Bundesnaturschutzgesetz. Fachbeitrag und Powerpointpräsentation vom 14.07.08 im LANU, A. Drews.
- LBV (2011): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr. Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Juli 2011.
- LBV (2016): Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie. Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, 85 S.
- Leguan (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- LLUR (2013): Seminar im LLUR: Fauna richtig « verplant »? Mindeststandards und Aussagen in Planungen. Leitung A. Drews und R. Albrecht.
- LLUR (2018): Artenkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein. Schriftliche Datenabfragen.
- Meinig, H. P. Boye & R. Hutterer (2008): Rote Liste der Säugetiere Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2009: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): 115-153
- Meschede, A. & K.-G. Heller (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt f. Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 374 S.
- NABU (2002): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Schwerpunkt unterirdische Winterquartiere. Bericht für das Jahr 2002, 171 S.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.2: Wirbeltiere, 692 S.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.